

Merseburger Kreisblatt.

Annoncenpreis: Vierteljährlich bei den Auszählern 1,50 M., in den Ausgabekellern 1 M., beim Postbezugs 1,50 M., mit Beifolgeb. 1,90 M. Die einzelne Nummer wird mit 10 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2} bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechstunde der Redaktion Abends von 8^{1/2}—7 Uhr.



Insertionsgebühr: Für die 6spaltige Corpustelle oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für verorbliche und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Completteter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Reclamen außerhalb des Tarifensatzes 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureau nehmen Inzerate entgegen. Betlagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Wöchentliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)
Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“

Nr. 297.

Freitag, den 19. Dezember 1902.

142. Jahrgang.

Desinfektion.

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Hofhaarpinnereien, Haar- und Borstenzuchtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Hofhaarpinnereien, Haar- und Borstenzuchtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krotthaaren verspinnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betriebe, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorchriftsmäßig desinfiziert sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebesunternehmers geschehen, entweder 1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampf bei einem Ueberdruck von 0,5 Atmosphären, oder 2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder 3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichsanwalt können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2, Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebsort oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorchriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfiziertem Zustande bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Vorsten nicht desinfizieren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparierte französische Vorsten bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein oder welche

2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorchriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwertig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorchriftsmäßigen Desinfektion nur solche Einrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerlässlich sind, zum Beispiel Ausspäßen, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Vorsten und Anderes. Eine Sortierung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare und so weiter für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe, sowie zu den in § 5 bezeichneten Einrichtungen dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den in § 6 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle herab Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgefertigten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräte an nicht desinfiziertem Material, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluss zu haltenden Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Treppen und Zugängen in diese Räume hinein- oder aus ihnen hinausgebracht werden, welche von den mit der Bearbeitung desinfizierten oder inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Auf diesen Zugängen und Treppen darf desinfiziertes oder inländisches Material nicht befördert werden.

Die vor der Desinfektion erforderlichen Einrichtungen (§ 5), die Ausführung der Desinfektion, sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

Die Räume, in denen desinfektionspflichtiges oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfiziertes Material aufbewahrt oder bearbeitet wird, die Plätze vor ihren Eingängen und die Zugänge und Treppen, auf denen solches Material befördert wird, sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung (hauptsächlich zu verhindern; der entstehende Schmutz sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizierten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfizieren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizierten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutz.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel

mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Befestigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Holzene Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Belagung oder mit einem Lackanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kaltfrisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubeentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubeentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwischen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Hofhaarpinnereien und -Zuchtereien ist das Sortieren und Hegen je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Wisch-, Reinigungs- und Fegemaschinen (sogenannte Batteurs und Reibmaschinen) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Abtaugvorrichtungen versehen sein. Der abgetragene Staub muß in einer Staubsammelkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von demjenigen Arbeiter benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert werden (§ 2 Abs. 2).

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Ein-

richtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen: 1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 14 Abs. 1) bei demjenigen Arbeiter abgelegt, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aufhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 wiedergibt.

III. Schlussbestimmung.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 28. Januar 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Vorschriften.

Von den Vorschriften in § 9 kann die untere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen gewähren, jedoch höchstens bis zum 1. Oktober 1903.

Berlin, den 22. Oktober 1902.
Der Stellvertreter des Reichsanwalts.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Die dem Müller Otto Carl May Schäfer in Franleben gehörige Wassermühle bestehend aus Haus, Hof Garten und Ställen Nr. 2 die Gebäudesteuerrolle und Artikel 2 Kartenblatt 1 Parselle 253 124 von 16 ar 30 am ist von dem selbständigen Gutsbesitzer-Verfranchten abgetrennt und mit dem Gemeindebesitz der Franleben vereinigt worden.

Merseburg, den 10. Dezember 1902.
Kreis-Amts-Justiz Merseburg.
Graf d' Hausoville.

Stadtverordneten-Sitzung.

Tagesordnung.
Montag, den 22. Dezember 1902,
Abends 6 Uhr.

1. Feststellung der Meineren Stats für 1903.
2. Zweiter Präparanden-Kursus.
3. Kanalisation in der Poststraße.
4. Zeitpunkt des Beginns des Vertrags mit der Allg. Elektrizitäts-Gesellschaft.
5. Bericht der Wahlkommission (Petitionen) Gemeine Sitzung.

Berlin, den 17. Dezember 1902.
Der Stadtverordneten-Vorsitzer.
Witte. (2994)

Venezuela.

* Merseburg, 18. Dezember.

Die Lage ist nicht recht klar, aber keineswegs ernst oder besorgniserregend. Es liegen bis zur Stunde folgende Meldungen vor:

* London, 17. Dezember. Im Unterhaufe erfuhr Campbell Dannerman die Regierung um Auskunft über den Stand der venezolanischen Angelegenheit und fragt, ob die getrennt vom Minister des Auswärtigen, Landesdomäne, im Oberhause abgegebene Erklärung auch im Unterhause abgegeben werde. Premierminister Lord Balfour erwidert: In dem Falle, daß die Beschlagnahme der venezolanischen Kanonenboote nicht die von uns allen erhofften Ergebnisse zeitigt, wird es nötig sein, zur Blockade zu greifen, die von uns und Deutschland durchgeführt wird. Die Blockade wird indessen dann von beiden Mächten an verschiedenen Stellen der Küste durchgeführt werden. Obgleich die beiden Flotten für die gleichen Ziele thätig sind, werden sie nicht als eine einzige Streitmacht handeln. Wir haben nicht die Absicht und haben sie nie gehabt, britische Truppen in Venezuela landen zu lassen oder venezolanisches Gebiet zu besetzen. Selbst wenn eine solche Okkupation nur vorübergehend sein würde, glauben wir nicht, daß sie aus militärischen oder anderen Gründen wünschenswert sei. Harcourt fragt, ob vor der Blockade eine entsprechende Notifikation gegeben werde, so daß die Mächte wissen würden, unter welchen Bedingungen die Blockade ausgesetzt wird, ferner ob die Regierung die Mitteilungen veröffentlicht werden, die zwischen England und Amerika ausgetauscht würden. Balfour erwidert, alle Bedingungen, die für eine Blockade maßgebend seien, seien wohl überdacht und würden den Neutralen zu gehöriger Zeit bekannt gegeben, denen Unzuträglichkeiten thunlichst erspart werden sollten. Er nehme an, daß sich in den zur Veröffentlichung bestimmten Schriftstücken auch die von Harcourt gemachten Befürchtungen befinden. Die Frage, ob ein Unterschied zwischen den Schiffen der verschiedenen Neutralen gemacht werden solle, verneint Balfour. Sir Charles Dillke sagt: In Deutschland sind Meldungen verbreitet, daß Amerika es ablehne, sich in die Stellung eines Neutralen zu fügen, da doch keine kriegsführenden Parteien vorhanden seien. Sind Vorstellungen über diesen Punkt in London erhoben worden? Balfour antwortet: Der Vordere meint wohl die Streitfrage, ob es so etwas wie eine friedliche Blockade geben könne. Ich glaube, es ist ganz wahrscheinlich, daß Amerika denkt, eine solche Blockade könne es nicht geben. Ich persönlich habe dieselbe Ansicht. Offenbar involviert eine Blockade den Kriegszustand. Des weiteren führt der Minister aus, man sei nicht vorgegangen, um Forderungen von Aktionären einzutreiben, sondern wegen der Angriffe auf britische Unterthanen und Schiffe. Er glaube, daß auch Deutschland noch andere als finanzielle Beschwerden habe. Auf eine Anfrage wegen der Vereinigten Staaten antwortet der Minister, Neutralen würden nicht befragt, wenn man sich, wie hier, mit einer dritten Partei im Kriegszustande befinde. Eine Erklärung darüber, ob die englische Regierung das Anerkennen einer schiedsrichterlichen Regelung annehmen werde, lehnte Balfour ab und fügt hinzu, ein Zusammenreten des Parlaments vor dem 17. Februar sei seines Wissens nicht notwendig.

* Rom, 17. Dezember. Der Geschäftsträger Italiens Riva überreichte dem Minister des Auswärtigen von Venezuela eine Note, worin er erklärte, daß er angesichts der negativen Antwort, die das Memorandum über die italienischen Beschwerden fand, den Befehl erhalten habe, morgen Caracas mit dem Personal der Gesandtschaft zu verlassen. Der Gehör der italienischen Interessen wird von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten übernommen. Die Kreuzer „Agordat“ und „Ceba“ erhielten den Befehl, nach Venezuela abjudampfen.

Konflikt zwischen den Konservativen und dem Bund der Landwirte.

* Merseburg, 18. Dezbr.

Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es zwischen den Konservativen und dem Bund der Landwirte zu Auseinandersetzungen grundsätzlicher Natur kommen wird. Die Thatsachen sprechen für sich selbst. Vorauszusehen war diese Trennung, sofern die Bündler bei ihrer Stellungnahme, vornehmlich zum Zolltarif, verbarren, schon vor Monaten. In der von Victor Schweinburg redigierten „Neuen Reichskorrespondenz“ finden wir folgenden Artikel:

„Die entschiedene Zurückweisung, welche die konservative Fraktion des Reichstages dem Bunde der Landwirte zu Theil werden ließ, wird zweifelsohne eine ernüchternde Klärung der politischen Lage herbeiführen. Sie bedeutet die reinliche Scheidung derjenigen Parteien, welche die Interessen der Landwirtschaft wahrnehmen, von denjenigen, welche unter dem Deckmantel extremer agrarischer Politik in Wirklichkeit nur selbstliche Zwecke verfolgen. Es ist längst kein Geheimniß, daß für die Leitung des Bundes der Landwirte die Agitation nicht Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck ist. Wie man in parlamentarischen Kreisen annimmt, wirkt bei der jüngsten Stellungnahme der Leitung des Bundes der Landwirte auch der parlamentarische Ehrgeiz als Triebfeder mit. Diejenigen Mitglieder der Leitung des Bundes der Landwirte, welche jetzt im Reichstage fraktionslos sind, hegen, wie man annimmt, den lebhaftesten Wunsch, diese ihre Stellung in die von Führern einer Fraktion umzuwandeln und tragen sich mit der Absicht, aus dem ihnen folgenden Häuflein eine neue parlamentarische Gruppe unter ihrer Führung zu bilden. Die Konservativen werden wie die anderen Verfassungskonventionen jetzt zweifelslos auch einem Angriffe im Hinblick seitens des Bundes der Landwirte ausgesetzt sein. Sie werden der Organisation des Bundes der Landwirte eine eigene Organisation entgegenzusetzen müssen. Thun sie das, dann wird ihnen eine ernste Gefahr seitens des Bundes der Landwirte schwerlich erwachsen. Die letzten Reichstagsverhandlungen haben den schlagenden Beweis geliefert, wie ohnmächtig die von der Leitung des Bundes der Landwirte vertretene Richtung im Reichstage ist. Trotz allen Räumes wird zweifelslos auch im Lande die gesunde Vernunft über die Agitationskünste des Bundes der Landwirte siegen, und zwar um so mehr, als es allen Männern von staatsbehaltender Richtung klar sein muß, daß in dem Augenblicke, wo es gilt, durch feste Vereinigung der Ordnungsparteien den Kampf gegen die in ihrer Gemeingefährlichkeit voll erkannte Sozialdemokratie mit Nachdruck und Erfolg zu führen, eine Abgabe, wie sie die Leitung des Bundes der Landwirte an die Mehrheitsparteien des Reichstages gerichtet hat, gleichbedeutend ist mit einer Unterföhrung der Sozialdemokratie. Rechnet man hinzu, daß der Bund der Landwirte in der Wahl demagogischer Mittel zur Erreichung seiner Ziele kaum hinter den Sozialdemokraten zurückbleibt, so gelangt man zu dem Urtheile, daß man es z. B. mit einem doppelten Demagogentum zu thun hat, demjenigen, welches sich noch mit der Parole „Für Kaiser und Vaterland“ vor den minder schärfsichtigen Bürgern drapirt, in Wirklichkeit aber auch oppositionell gegen die Grundlagen unseres Staatswesens ist, und demjenigen, welches offener und ehrlicher seine Feindschaft gegen Kaiser und Reich fundirt. Die Ordnungsparteien müssen deshalb mit gleicher Kraft die Demagogie der Leitung des Bundes der Landwirte wie die der Sozialdemokratie bekämpfen, und sie werden Beide niederbringen, wenn sie nur fest und geschlossen bleiben und in voller Einigkeit und Einmüthigkeit in dem Kampfe mit doppelter Front zusammenstehen.“

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* Berlin, 17. Dezember. (Sohnnachrichten.) Der Kaiser unternahm gestern Nachmittag einen kurzen Spaziergang und begab sich um 7 Uhr nach dem Casino des Garde-Jularen-Regiments, um an dem Couleurest der Garde-Jularen und Garde-Jäger theilzunehmen. Heute Morgen hörte der Kaiser Vorträge des Chefs des Civilkabinetts, Dr. v. Lucanus und des Intendanten Kammerherren v. Hülsen. * Magdeburg, 18. Dez. Die sozialdemokratische Presse und durch sie veranlaßte andere Blätter haben sich in der letzten Woche mit der Entlassung zweier Arbeiter des Friedr. Krupp-Grußonwerkes hierseits beschäftigt, die angeblich wegen Verweigerung der Unterschrift unter der Adresse an den Kaiser erfolgt sein soll. Die „Magd. Zig.“ hat Veranlassung genommen, sich an maßgebender Stelle nochmals zu orientieren und theilt nun folgende zuverlässigen Zahlen mit: Das Grußonwerk verfügt zur Zeit (nach Abzug von 238 auswärts beschäftigten Leuten und von Lehrlingen, Kranken und weiblichem Personal) 2084 Arbeiter. Die Adresse wurde von 1876 Arbeitern unterzeichnet, so daß 208 nicht unterschrieben haben. Von einer Verweigerung der Unterschrift kann deshalb nicht gesprochen werden, weil eine Aufforderung weder von der Direktion

noch von einem Beamten oder einem sonstigen Beauftragten der Verwaltung ausging. Die obige Zahlenangabe beweist aber auch, daß die Entlassung zweier Leute, welche thätigsteihaft stattengefunden hat, nicht wegen Unterlassung der Unterschrift erfolgt ist. Es wäre kein Grund einzusehen, weshalb unter so vielen Leuten für gleiche Handlungsweise nur zwei gemagtet werden sollten. Die „Magd. Zig.“ bemerkt dazu noch, daß nach ihr gemachter Mitteilung der derzeitige Beschäftigungsgrad des Grußonwerkes die Entlassung von 200 Arbeitern nicht nur ohne Nachtheil für das Werk gestattet, sondern nach rein geschäftlicher Erwägung sogar wünschenswerth magen würde. Die Vertheilung beschäftigt trotz der hierdurch erheblich gesteigerten Betriebskosten viel mehr Arbeiter, als nach den vorliegenden Aufträgen notwendig wäre, und zwar nur, um nicht eine größere Zahl von Leuten brotlos zu machen.

* Dessau, 16. Dez. Als Nachfolger des demnächst in den Ruhestand tretenden Ministers v. Roberg ist, wie schon gemeldet, der Geh. Regierungsrath und vortragende Rath v. Dallwig im preußischen Ministerium des Inneren ausersucht. Herr v. Dallwig gehört zu den im August 1890 wegen ihrer Kanalgegnerschaft gemagregelten Landräthen. 1855 geboren, trat er am 3. Juli 1879 als Referendar im Appellationsgerichtsbezirk Breslau in den Staatsdienst, wurde dann in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen und 1884 zum Regierungsrath ernannt. Er war erst bei der Regierung in Königsberg, dann bei der in Königsberg beschäftigt und erhielt 1886 die Verwaltung des Landrathsamtes in Lüben übertragen, wo er im folgenden Jahre ebenfalls zum Landrath ernannt wurde. Von 1893 ab vertrat er den Wahlkreis Glogau-Lüben im preußischen Abgeordnetenhause und wurde, wie bemerkt, wegen seiner Abstimmlung gegen die Kanalvorlage 1899 zur Verfürgung gestellt. Schon im Januar des folgenden Jahres wurde v. D. wieder in den Staatsdienst aufgenommen und als Regierungsrath dem Obergerichtspräsidenten in Posen überwiesen. Im Dezember 1900 erfolgte seine Berufung als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern und im Juni 1901 seine Ernennung zum vortragenden Rath. Im Oktober d. J. erhielt er in diesem das wichtige Dezernat für die Personalien an Stelle des zum Ministerialdirektor beförderten Geheimraths v. Kitzing.

* Frankfurt, 17. Dez. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Ausgestaltung der medizinischen Anstalten Frankfurts und die Errichtung einer Akademie für Medizin mit einem Kostenaufwande von 2 1/2 Millionen M. Der Betrag ist durch Stiftungen gedeckt.

* Oels, 16. Dez. Se. Hoh. der Kronprinz und Se. Hoh. Prinz Eitel Friedrich trafen heute Nachmittag 2 1/2 Uhr hier ein und begaben sich, von der zahlreichen Volksmenge freudig begrüßt, nach dem Schlosse. Auf dem Schlosse hatten etwa 400 Arbeiter Auffstellung genommen, um den hohen Gästen ihre Huldigung darzubringen. Als die Prinzen den Wagen verlassen hatten, hielt der Fischer Seeliger im Namen der Arbeiter folgende Ansprache: „Euerer kaiserlichen und königlichen Hoheit bringen die Arbeiter der allzeit königstreuen Stadt Oels ihre unterthänige Huldigung dar mit der gehorlamsten, eifrigsten, vollsten Versicherung, stets treue Unterthanen zu sein.“ Der Kronprinz reichte mit Worten des Dankes dem Sprecher und den nächststehenden Arbeitern die Hand und sprach dann allen Verammelten seine Freude darüber aus, daß sie gekommen seien. Er dankte ihnen auch zugleich im Namen seines Vaters, der von der Kundgebung Kenntniß genommen habe.

* Oels, 17. Dez. Der Kronprinz hat an die Arbeitererschaft von Oels folgenden Unterlass gerichtet: „An die Arbeiter meiner Stadt Oels! — Es ist mir eine aufrichtige Freude gewesen, daß sich viele Arbeiter meiner lieben Stadt Oels der Bewegung angegeschlossen haben, die heute überall durch die deutschen Lande geht. Ihr Bemühen dadurch, daß keine Gemeinshaft zwischen Euch und jenen Elenden bestanden hat oder je bestehen wird, die es gemagt haben, einem deutschen Mann an seine Ehre zu tasten, und daß Ihr gesonnen seid, treu zu Eurem Kaiser und Vaterlande zu stehen. Des freut mich um so mehr, als ich mit meinen lieben Oelern zusammengehöre. Se. Majestät der Kaiser, mein geliebter Vater, Allerhöchsthohem ich von der treuen Bemüfung, welche mir Euer Vaterfürsther hat gelobt, Mitteilung gemacht habe, hat hierüber eine freudige Genugthuung empfunden. Mir aber wird der heutige Tag unergötzlich bleiben. — Schloß Oels, den 16. Dezember 1902. — Wilhelm Kronprinz.“

Totales.

* Merseburg, 18. Dezember.

* Militärärztliche. Wie der „Berl. Zol.-Anz.“ mittheilt, hat der Kommandierende des 4. Armeekorps, General v. Klitzing, seine Verlegung in den Rufstaden nachgedacht. (Wir geben die Meldung unter allem Vorbehalt wieder. Die Red.)

* Beamtenverein. Gestern Abend hielt Herr Geh. Medizinalrath Dr. Pentert in der „Reichstrone“ einen Vortrag über „erfte Hilfe bei Unglücksfällen im Haushalte.“ Nachdem der Herr Vortragende eine kurze, allgemeinverständliche Erklärung der anatomischen Zusammenfassung des menschlichen Körpers und seiner Funktionen vorausgeschickt, führte er aus, daß die ersten Bedingungen der Helfenden bei Unglücksfällen Ruhe, Ueberlegung und Eiferheit seien. Bei leichten Quetschungen sei Köhlen mit Weingeist dienlich, während sich bei schweren Quetschungen die Hilfe bis zum Eintreffen des Arztes auf Entfernung enger Kleidung, bequeme Bettung des Kranken und Belspigen von Gesicht und Brust mit kaltem Wasser beschränken müsse. Die Heilung von Wunden, die rein geschlossen seien, gehe rasch und ohne Schwierigkeiten von Statten, während die Eiterung einer Wunde lediglich auf das Eindringen unreiner Stoffe in dieselbe zurückzuführen sei. Nachdem Hb. Koch und andere chirurgische Größen seit den 80er Jahren das unergründliche Gebiet der Wundorganisation, Bakterien z. erforcht und erschlossen, sei die Antiseptik durch Desinfektion, also die absolute Reinigung der Wunden eingeführt, während in neuerer Zeit die Asepsis, die jedes Eindringen schädlicher Stoffe durch Behandlung mit heißer Luft, heißen Dämpfen oder ähnlichen Mitteln absolut verhindern, Operationen möglich mache, an die man früher nicht habe denken können. Von Desinfektionsmitteln, wie Karbol, Lysol, Sublimat z. werde neuerdings auch der absolute Alkohol vielfach verwendet. Der Herr Vortragende kam dann auf die fachgemagte Behandlung von Schnitt-, Stich- und Bißwunden zu sprechen und betonte, daß auch die kleinste Wunde nach Eindringen schädlicher Stoffe gefährlich werden und Wundfieber, Wundrose oder Blutvergiftung hervorbringen könne und daß dann bei jeder Wunde in erster Linie peinlichste Sauberkeit beobachtet werden müsse. Bürsten der Hände mit Seifenwasser oder einem Desinfektionsmittel vor der Behandlung der Wunde sei notwendig, sodann reinige man die Wunde gründlich durch Waschung mit Karbol oder ähnlichem Mittel und verbinde sie mit desinfizierter Verbandstoffe und reiner Wunde. Gharpi sei als nicht völlig rein durchaus nicht mehr zu benutzen, ebenso sei mit Borfritze englisch Plaster anzuwenden, das übrigens mit reinem Wasser und nie mit Spindel angeweicht sei. Blutungen einer Wunde seien, wenn nicht zu stark, sehr dienlich, da die Wunde dadurch ausgepflügt und von der Natur mit einem Ueberzug von reinem Blute geschlossen würde. Bei geronnenen Wunden sei Ausdrücken und Auswaschen mit reinem Wunde zweckmäßig. Verletzungen der Pulsader, der hohlrohren, von der Lunge strömendes Blut (sohweilte entzigt, erfordern ein energisches Zusammendrücken der Pulsader oberhalb der Wunde, eventuell eine Umwidlung des verletzten Gliedes mit elastischer Binde. Nicht so gefährlich seien Blutaderverletzungen. Die Kranpaedern, die zu den Blutadern gehören, die dem Herzen dunkelrothes Blut zuführen, seien durch Herausziehen des Beines bis zum Oberleibe z. zu behandeln. Bei Nasenbluten sei Aufziehen kalten Wassers und Erheben des Kopfes und der Arme dienlich. Die erste Hilfe bei Knochenbrüchen, die sich an Verletzung und Verbiegung des Gliedes erkennen lassen und mit offener Wunde noch gefährlicher sind als die eintuchend, muß sich bis zum Eintriften des Arztes auf einen Nothverband mit gepolsterter Schiene und reiner Binde und Ueberbung der Schmerzen durch Arnika oder Bleiwasser und bequeme Lage des Kranken beschränken. Alsdann kann der Herr Vortragende auf Verbrennung zu sprechen und gab Anweisung zur schnellen Errichtung eines Brandes mit Waden z. und zur Heilung von Brandwunden. Vorläufige Wischung, Maritalan, Oel, Butter z. sei geeignetes Mittel zur Heilung mit Watteverband, dagegen sei kein Mehl zu benutzen. Das Vermag sei doppelt gefährlich durch die Möglichkeit einer Explosion und als Athmungsgefähr; ebenso könne bei dem Gebrauch von Spiritus, Benzin, und Petroleum nicht genug vor Unvorsichtigkeit gewarnt werden. Bei Vergiftung durch Gas sei schnelles Zulassen frischer Luft nötig, dann Wiederbelebungsvorkehrung durch künstliche Athmeyerzeugung mit Bewegungen

der Urne, kräftige Reibungen, Reibmittel z. Wenn jemand an einem zu großen Bissen zu erkranken drohe, so stecke man ihm den Zeigefinger tief in den Hals und klopfe ihn mit Mühen. Erfrorene reibe man kräftig mit Schnee und lasse erst bei Eintritt von Lebenszeichen allmählich Steigerung der Körperwärme eintreten. — Der Vortrag wurde von den Anwesenden sehr beifällig aufgenommen.

Deutsche Lutherfeste. Gestern, Mittwoch, Nachmittag hielt der hiesige Zweigverein der „Deutschen Lutherfeste“ seine Generalversammlung in „Müllers Hotel.“ Zunächst gab der Vorsitzende, Herr Pastor W. r e t h e r, den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl beträgt in der Eparchie Merseburg-Stadt 74 und 7 Wohlführer; Merseburg-Land 23 Mitglieder; Raudstätt 16 Mitglieder und 17 Wohlführer. Mitglied ist, wer 1 Mk. und mehr, Wohlführer, wer einen geringeren Jahresbeitrag zahlt. Der seit 1883 in Segen wohnende Verein will Pfarrern und Lehrern oder deren Wittwen zur Ausbildung ihrer Kinder Beihilfe gewähren. Wie mancher könnte durch einen kleinen Beitrag der oft so drückenden Noth in den Familien, vor allem in solchen, wo der Ernährer fehlt, abhelfen. Sind doch in dem abgelaufenen Jahre allein in unserem Bezirk zwei Wittwen von Pfarrern und 3 Lehrerfamilien unterstützt worden. Darauf gab Herr Bankier Schülke den Kassenbericht. Die Einnahmen betragen incl. Bestand 218,15 Mk. An den Hauptverein wurden 130 Mk. eingedient. Die sonstigen Ausgaben betragen 2,26 Mk., sodas ein Bestand von 88,89 Mk. verbleibt. Dem Kassier wurde Decharge erteilt. Aus dem Bericht des Hauptvereins für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt für das Jahr 1901 sei noch mitgeteilt, daß Unterstützungen gewährt wurden aus dem Regierungsbezirk Merseburg 2 Pfarrer- und 17 Lehrerfamilien mit je 50—75 Mk. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt 7 Lehrerfamilien. Außerdem wurden auf diesjährigen Antrag vom Centralverein in Berlin 2 Pfarrerfamilien und 2 Lehrerfamilien mit je 100 Mk. unterstützt. Wie schwer wird es oft zu bringende Gesuche wegen Mangels an Mitteln abzulehnen. Wohl wird viel gebeten, aber ein so kleiner Jahresbeitrag spielt doch keine Rolle und viele „Wenig“ machen doch ein „Wiel.“ Möchten doch auch bei uns dem Verein sich immer mehr Freunde anschließen.

Abonnements-Verneuerung. Die Orts- und Landbriefträger legen den Postabonnenten in der Zeit vom 15. bis 25. d. M. die Zeitungsgeld-Liuitung beifällig Verneuerung des Abonnements vor. Bei Zahlung der Beträge an die Briefträger, deren Liuitung rechtsgültig ist, ist plünderliche Weiterlieferung des „Merseburger Kreisblattes“ ebenso gesichert, als wenn die Bestellung am Postschalter erfolgt.

Ein Automaten-Prozess. In der Sitzung der Strafkammer zu Halle vom 17. ds. Mts. wurde u. a. Verneuerung des „Merseburger Kreisblattes“ von dem Schöffengericht

recht wegen Uebertretung der Gewerbeordnung (§ 41 a) zu 2 Mk. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurteilt worden, wogegen er Berufung eingelegt hatte. Die Uebertretung sollte darin liegen, daß der Angeklagte auf dem Bahnhöfe zu Merseburg einen Automaten zur Benutzung aufgestellt hat, und zwar außerhalb der Bahnhöfe. So daß die Benutzung des Apparates außer dem reisenden Publikum auch jeder betriebligen Person zugänglich ist. Die in solcher Weise zum Gewerbebetrieb aufgestellten Automaten sollen aber als Einrichtung eines öffentlichen Verkaufstandes gelten und deshalb den durch die Sonntagruhe auf Grund der Ober-Bahnhöfe-Verordnung gebotenen Beschränkungen unterliegen. In diesem Punkte würde es sonach der Angeklagte verfehlen haben, da die unbeschränkte Benutzung seines Automaten auch während der Zeit des Sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ermöglicht ist infolgedessen, als nicht bloß das reisende Publikum, sondern jede Person den Apparat benutzen kann. Dadurch wird aber anderer Gewerbetreibenden, deren Betrieb durch die Sonntagruhe beschränkt ist, den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider Konkurrenz gemacht, und deshalb sollen die auf Bahnhöfen angebrachten Automaten nur dem reisenden Publikum, für das sie lediglich bestimmt sind, zugänglich sein. Der Angeklagte ließ durch seinen Vertreter und Verteidiger einwenden, die Aufstellung des betreffenden Automaten geböre unter die § 6 der Gewerbeordnung angegebene Ausnahmefälle, die hierher vorzuziehen würde, daß das Gesetz (die Gewerbeordnung) keine Anwendung finde u. a. auf Eisenbahn-Unternehmen. Eine solche Unternehmung liege hier vor. Der Eisenbahnbetrieb habe mit den Automaten-Gesellschaften, die solche Apparate zum Betriebe liefern, einen Vertrag geschlossen zum Zweck der Aufstellung von Verkaufs-Automaten auf den Bahnhöfen. Dafür erhält der Fiskus namhafte Beträge. Die Automaten werden den Inhabern der Bahnhöfe-Miethausstellen geliefert. Auf manchen Bahnhöfen sind zum Betrieb auch noch weitere Automaten, einen Vertrag geschlossen zum Zweck der Aufstellung der Bahnteilsperrre nicht möglich. Im vorliegenden Falle könne aber der Angeklagte nicht dafür verantwortlich gemacht werden, da er die Bahnteilsperrre nicht angelegt habe. Daß der Automat nun auch von anderen Personen zum Betrieb benutzt zu werden pflege und dadurch während der Sonntagruhe vielleicht anderen Gewerbetreibenden Abbruch geschehen könne, das werde dem Angeklagten nicht zur Last zu legen sein. Vom Bahnhöfsrat sei die Aufstellung des Unternehmens vertragsgemäß gestattet und der Betrieb ist dem Bahnhöfsrat übertragen worden. Das Gericht erkannte auf Verneuerung der Berufung mit dem Bemerten, beim Aufstellen von Automaten außerhalb der Bahnteilsperrre ergebe sich die Erzielung eines Nebenverdienstes im Gewerbebetriebe und danach habe § 41 a der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

Provinz und Umgegend.

Salle, 18. Dez. Der Regierungsassessor a. D. Anton v. K r o s t k a in Halle a. S. ist als Regierungsassessor wieder in den Staatsdienst übernommen und der Königl. Regierung in Könnigsberg zur dienstlichen Verwendung überwiehen worden.

Niederlobau, 17. Dezember. Alljährlich wird unter Feldflur, sowie die angrenzenden in der Jagdzeit von Wild-dieben arbeitslos heimgeführt. Das Terrain der Halle'schen Artillerie von Merseburg in der Richtung nach Niederlobau scheint dazu auch sehr geeignet zu sein. Von Merseburg aus erstreckt sich das Gesellschafts-Feld westlich mit einem Bogen nach Süden in einer Länge von circa 20 Kilometer. Der sogenannte Grund erstreckt sich in gleicher Länge von Merseburg westlich bis Schafstädt mit einem bedeutenden

Bogen nach Norden. Zwischen diesen angegebenen Richtungen erhebt sich eine bedeutende eisförmige Bodenwelle von durchschnittlich 6—8 Kilometer Breite. Der Rücken derselben bildet die Grenze der handtuchförmigen Fluren der zahlreichen Ortsgschaften des Gesellschaftsgebietes und der Grundböden. Von dieser Grenze aus hat man eine bedeutende Fernsicht nach allen Richtungen und diese ist um so günstiger, als das Terrain gänzlich frei ist von Wohnplätzen, Baumgruppen u., welche den Boden verdecken könnten. Dieser Rücken der Bodenwelle ist das Operationsgebiet der Wilderer. Fast alle Sonntage treibt diese die Wildfänge, jeder weiß sich, hinter diese Beute gegen Abend zurück. Die Wilderter treten hier ziemlich dreist und frech auf und stellen den einheimischen Spaziergänger, der ihnen vielleicht zufällig querselbst in den Weg kommt, zur Rede, gebieten ihm Halt! und zeigen ihm energisch den Rücken. Auf den Ton einer schrillen Signalpfeife erscheinen dann augenblicklich die übrigen Kumpane auf der Wildfänge, jeder weiß dann, wie er sich ferner zu verhalten hat. Oder treffen sie auf Personen, welche ihnen verdächtig vorkommen und vor denen sie sich nicht sicher fühlen, so entwenden sie flugs über die Grenze und befinden sich somit im Jagdgebiet eines anderen Jagdbesitzers. Welsch werden sie auch von den Einheimischen für Jaucherechte gehalten. Auf genannter Flurzone haben diese wegenen Genossen ihre Standlöcher, in welchen sie Deckung finden. Auch des Nachts bei Mondenschein lauern diese Diebe ihrer Beute auf. Meistens Sonntags erscheint diese Bande, da an diesem Tage die weit ausgedehnten Fluren menschenleer sind und dieselbe sich dann um so sicherer fühlte. Ihr Hauptarbeitsfeld bilden die Marken von Lützen-dorf, Kämmeritz, Gesellschaft, Neumark, Rem-dorf und Körschdorf einerseits und Niederlobau, Cracau, Schabendorf und Krieselhof andererseits. Entweder kommen die Wilderter von Lützen-dorf her und streifen ihr Gebiet, obengenannte Flurzone, während des Gottesdienstes und unter Mittag in zwei bis drei Stunden ab und kehren dann vom Jagd-feld Mitzau oder Lausitz zurück oder umgekehrt, daß sie ihren Streifzug von Mitzau-Krieselhof aus beginnen, um ihn in Lützen-dorf oder Wödrlinger Flur zu beendigen. Die Wilderter haben sich mit zerlegbaren Jagdgewehren und Stockfinten bewaffnet. Vermuthlich fangen dieselben aus Hölle; denn man hat wiederholt wahrgenommen, daß sie von Merseburg nach dieser Richtung gefahren sind. Im schlimmsten werden die Jagdgebiete von Niederlobau, Lützen-dorf, Gesellschaft, Neumark und Krieselhof heimgeführt, wie denn auch die Jagdpächter dieser Bezirke längst bemerkt haben, daß ihr Wildstand immer mehr abnimmt. Wiederholt sind diese Spitzhühner von heimischen Arbeitern angetroffen worden. Jedoch bei dem gespannten Verhältnis, welches jetzt zwischen den grumdbesitzenden, meistens einheimischen Jagdpächtern und genannten Arbeitern

besteht, nehmen letztere keine Veranlassung, die Wildbühne zur Anzeige zu bringen. (Korr.)

Wentgeniens, 16. Dez. Gestern Morgen hat sich ein allgemein beliebter Einwohner der Tischler A. durch Erhängen das Leben genommen. Als Grund zur That wird folgendes angegeben: Betroffener, welcher einem sogenannten Sparverein (wöchentlicher Beiträge, welche Ende des Jahres ausgezahlt werden) als Kassierer vorsteht, hatte einem Bekannten eine größere Summe Geld geliehen, das er jetzt nicht wieder erlangen kann. Da die Mitglieder des Sparvereins auf Auszahlung drängen und er diese nicht einhalten konnte, hat er Hand an sich gelegt. A. hinterließ Frau und Kinder.

Berlin, 17. Dezember. Die Bant für Handel und Industrie (Zarmer-führer Bant) wurde durch den Reichs-Tagungsausschuß des Reichstages als Depotverwalter des Reichstages für 700 000 M. geschädigt. Die Summe ermäßigt sich durch Giffententgaben Reichstages um 100 000 M. Reichstags-Sonntagspflichtig.

Wetterbericht des Kreisblattes. 19. Dez.: Kalt, wenig verändert. Niederföhlige. 20. Dez.: Wärrer, meist wolfig. Etwas mehr Niederföhlige. Windig.

Herberge zur Heimath. Um den Wanderern in unserer Herberge auch in diesem Jahre eine kleine Weihnachtsfreude bereiten zu können, werden vor allem Gaben an Geld herzlich erbeten. Alle Sachen können bei dem Hausvater, Herrn Köhne, abgegeben werden oder werden von demselben nach Anzeige gern abgeholt.

Werther P. Schön, Lehrer a. D. gibt Selbstgever reellen Leuten Kleusch, Berlin, Wilhelmshavenerstr. 33n. Hildp.

Cigarren-Spezialgeschäft Verletzstraße Leipzig, schöner Laden und Einrichtung, wegen Krankheit vom 1. Januar zu verkaufen. Erfordertlich Mk. 3000. Off. unter L. B. 1645 Adolfs Woffe, Leipzig.

Bismarckstr. Nr. 3 ist die **Parterre-Wohnung**, 6 Zimmer nebst Zubehör, Badezimmer u. Garten zu vermieten und sofort zu beziehen. **Dr. Gwallig.**

Markt 31 ist die **erste und zweite Etage** zu vermieten und 1. April 1903 zu beziehen. (2971 Näheres daselbst im Comtoir.)

Markt 23 ist die **größere Hälfte** der zweiten Etage zu vermieten und zum 1. Januar 1903 zu beziehen.

Stellung

erhalten junge Leute nach 2 monat. gründlicher Ausbildung in meinem Bureau als Landw. Buchhalter, Amtsekretär, Verwalter, Honorar möglich. Wisser wurden von hier über 700 Beamte verlangt.

Kube, vorm. Amtsvorsteher, 2728) Randwirth, Halle a. S.

Gothaer Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit. **Paul Thiele, Merseburg.**

Bücherredirektor Carl Gieseguth's Handels-Lehranstalt, **Halle 8, Sternstr. 10.**

Altberährte vollständige Ausbildung für das Contor. Einzelunterricht in Buchführung, Korrespondenz, Stenographie, Schönschrift, Sprachen, Schreibmaschine zc. Prospekt. Beginn täglich. Stellennachweis. Pension. Herren- und Damen-Abtheilung.

Weissenfeller Strasse 2 ist eine **herrschaftliche Wohnung** auf Wunsch mit Pferdeestall und Wagenremise zu vermieten und kann sofort bezogen werden.

Festbäckerei

empfehle: (2919) 1a. Weizenmehl, Schmelzbutter, feinste Land- u. Molkereibutter, Palmia; ferner: Rosinen, Corinthen, Sultaninen, Mandeln, Citronat, Citronen in hochfeinen Qualitäten zu billigen Preisen.

Max Faust, Burgstraße 14.

Schiffbäume. Gelstannen u. Fichten in allen Größen sind wie alljährlich im Geschäft zur grünen Erde zu haben. Markttag's Stand am rothen Sirch. **Ringel.**

Tabackpfeifen, Cigarrenspitzen, Schnupftaback-dosen, Feuerzeuge in groß. Auswahl **Aug. Pitzschker,** Tiefen Keller 3.

Reichskrone.

Sonntag, den 21. Dezbr. cr., Abends 8 Uhr:

Extra-Konzert der hiesigen Stadtkapelle (Dir.: Fr. Hertel.)

Nach dem Konzert: **BALL.** Entree a Person 30 Pfg.

Zur **Festbäckerei** empfehle (2844) Sämmtliche Wolkerei-Produkte möglichst einige Tage vorher bestellen. Garantie reine

Getreide-Presshefe, Palm rein Pflanzenbutter, Citronen, Eier, Margarine, Clarke's Cierpulver-Extrakt, bester und billigster Ersatz für frische Eier.

Carl Rauch, Markt 28. ff. Deutsches Corned Beef.

Stadttheater Halle a. S.

Freitag, den 19. Dez. 1902, Abds. 7 1/2 Uhr: Ein Falliment.

Neues Theater. (Gastspiel Irene Friedl.) Nora.

Edmund Endert, Halle, 54 Gr. Ulrichstraße 54.

Gänzliger Anserkauf wegen Auflösung meines Geschäftes in Kunst-, Luxus- und Broncewaren, (2983) Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren zu niemals wiederkehrenden niedrigen Preisen, passend für Gelegenheits-, Geburtstags-, Hochzeits- und Jubiläums-Geschenke.

Bitte Schaufenster zu besichtigen. **Edmund Endert,** Halle, 54 Gr. Ulrichstraße 54.

Oberaltenburg 5, hinter der Wasserhufe, ist die **Parterre-Wohnung**, bestehend aus 8 Zimmern, mit Garten, und reichlichem Zubehör, für 850 Mk. jährlich zu vermieten.

Weihnachts-Geschenke

empfiehlt in größter Auswahl zu ermäßigten Preisen

G. Schaible, Halle a. S., Möbelabrik mit elektrischem Betrieb,
Magazine: Gr. Märkerstr. 26 u. 2, am Rathsteler. Fernsprecher 1111.
Wiener Möbel zu Fabrikpreisen!

C. F. Ritter, die Weihnachts-Ausstellung

Halle a. S., Leipzigerstrasse 90. Prachtvolle Neuheiten. Bekannt billige Preise.

Oswald Rossberg,

Juweller und Goldschmied, Merseburg.

Reichhaltiges Lager

moderner Schmucksachen

in Gold und Silber,

silberne und versilberte Tafelbestecke und Geräte

Double-, Granat-, Alfenide und Nickelwaren.

Neuanfertigung u. Reparaturen. Trauringe.

Bringe mein

(2972)

Spezial-Korset-Geschäft

den geehrten Damen von Merseburg und Umgegend zum bevorstehenden Weihnachtsfest in empfehlende Erinnerung. Ich empfehle Korsets in den neuesten Façons mit gerader Linie, niedrige Korsets, Korsets für starke Damen, Leibbinden, Monatsbinden, Schürleiber Korsets für Kinder zum Knöpfen, sowie alle ins Fach schlagende Artikel.

Jede Dame thut wohl, wenn sie ihren Bedarf an Korsets im Spezial-Geschäft kauft, da dieselben der Figur entsprechend angepaßt und fachkundig geändert und repariert werden.

Anfertigung nach Maasß
Nähtunngsroll

Frau Anna Schönleiter.

Schmalestraße 24.

Bei Husten,

Heiserkeit, Verschleimung u. dgl.

gebrauche man nur Scherff's

russ. Knötcherich

zu 50 u. 100 Pfg. Alleinvertauf

bei **Aug. Berger, Entenplan 6.**

David's Chocoladen und
Donigkuchen, Fehler's feinste
Goburger Schmähchen
empfiehlt **Robert Heyne.**

Möbl. Zimmer mit Cabinet
zu verm. **Kinderstr. 31.**

Gummischuhe!

Gummischuhe für Damen,
Gummischuhe für Herren,
bestes russisches Fabrikat, unterm
Originalpreise.

Gummischuhe!

Gummischuhe für Mädchen,
Gummischuhe für Kinder,
bestes deutsches Fabrikat,
empfiehlt billigst (2995)

L. Daumann.

Christstollen

nach Dresdener Art empfiehlt und
nimmt Bestellungen entgegen

C. F. Sperl,

Zuh. P. Elkner.

Thee neuer Ernte

nur erste Pflückung,

Pecco — Souchong — Congo

sowie Mischungen aus den besten Thee-Produktions-Ländern

à 200, 250, 300, 400 und 500 Pfg. per Pfund von hochfeinem aromatischem Geschm. (2991)

**Ernst Dchse, Halle a. S.,
Leipziger Str. 95.**

Merseburger

(2824)

Rabenbräu.

Bestes Getränk für die theuren Nürnberger Biere.

Merseburger Pilsener,

hergestellt nur aus bestem Malz und Hopfen, surrogatfrei,
wofelschmilch, empfiehlt in Flaschen und Syphons

Anton Welzel,

Domplatz.

Adolf Schäfer, Entenplan 1,

empfiehlt zu Weihnachts-Geschenken in ganzen, halben u. Viertel-Stücken
(2978)

bei Preisermässigung

Seidentuch — Linon — Cretonne — Madapolame
Renforce — Körper — gemusterte Satin — Brocat — Damaste.

Leinen und Halbleinen

in Leibwäsche, Kissen, Deckbetten-Bezüge, Betttücher
zu billigen Preisen.

Otto Giseke Nachf.

Inh.: Oskar Schillf.

Halle a. S., Gr. Steinstr. 83.

Wring- und Wasch-

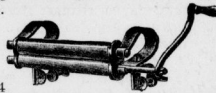
Maschinen.

Walzenbezüge,

Reparaturen billigst.

Fahrrad- und (2874)

Nähmaschinenhandlg.



Germanische

Fischhandlung.

Empfehle

zum Feste:

Feinsten Tafelzander, Eiskarpfen,
Schellfische, Cabeljau, Schollen,
feinsten Rauchlaachs, Spiek-Aale,
Kieler Bläcklinge u. Sprotten, fette
Flundern, geräuch. Schellfische,
Laachseringe, Aal u. Hering in
Gelée, Neunaugen, Bratheringe,
Bismarckheringe, Delikatess-
heringe, russ. Sardinen, Gel-
sardinen, Hummer, Anchovis,
feinsten Astrachaner- und Ural-
Caviar, Champignon, Moreheln,
Sardellen, Capern, Perlwiebeln,
Citronen, Apfelsinen, Feigen,
Datteln. (2974)

W. Krämer.

Für wenig Geld

eine gute Flasche Wein!

ff. Rhein- u. Mosel- 1/2 Fl. u. 50 Pfg. an,

Roth- u. Bordeauxwein

1/2 Fl. u. 60 Pfg. an,

feiner Portwein 1/2 Fl. 120 Pfg.,

ff. Samos 1/2 Fl. 100 Pfg.,

Rum, Arrac

empfiehlt

A. Bauer,

Merseburg, Al. Ritterstraße 6 u.

Spazierstöcke,

echt Silber, Elfenbein, Horn und
Natur, in großer Auswahl. (2645)

Aug. Pitzschker, Tiefen Keller 2.

ff. Blüthenhonig,

garantiert rein, a Pfd. 1 M.,

verkauft Lehrer **Kunzsch,** Karlstr. 711.

Besonders günstig für Weihnachtsgeschenke:

175 Stück seidene Blousen

225 Stück Kinder-Kleider

in allen Grössen

zu bedeutend ermäßigten Preisen. (2988)

**Hermann Hönicke, Halle a. S., Ecke Leipzigerstrasse,
am Leipziger Thurm.**